



Vorlage

Nr.: 0471/2006
öffentlich

Öffentliche Ausschreibung der Stelle Leitung des Fachbereichs Stadtplanung und Wirtschaftsförderung verbunden mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters; Antrag der CDU-Fraktion vom 26.10.2006

Beratungsfolge

07.11.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
16.11.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 26.10.2006 die öffentliche Ausschreibung der Stelle Leitung des Fachbereichs Stadtplanung und Wirtschaftsförderung und die dauerhafte Verbindung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters mit dieser Stelle. Hierbei handelt es sich zz. um die bisherige Leitungsstelle Stadtplanungsamt, die ab dem 31.10.2006 vakant ist.

Die Vertretung des Bürgermeisters im Amt ist in § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geregelt. Die Funktion der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters ist bisher an die Stelle des 1. Beigeordneten gekoppelt, die seit der letzten Kommunalwahl im September 2004 vakant ist. Seitdem wird die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters kraft Gesetzes vom Technischen Beigeordneten Lehmann wahrgenommen, dessen Amtszeit am 30.11.2006 endet. Nach seinem Ausscheiden tritt der Fall des § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ein. Demnach bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter, wenn ein Beigeordneter nicht vorhanden ist.

Der Rat ist dazu verpflichtet, den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte auch für den Fall sicherzustellen, dass der Bürgermeister aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sein Amt nicht ausüben kann. Aus diesem Grunde muss er einen oder mehrere Stellvertreter haben. Bei mehreren Stellvertretern muss der Rat die Reihenfolge festlegen. Ist kein Beigeordneter vorhanden, so ist eine andere Mitarbeiterin bzw. ein anderer Mitarbeiter der Gemeinde zum allgemeinen Vertreter zu bestellen.

Dementsprechend ist die Bestellung zumindest eines allgemeinen Vertreters / einer allgemeinen Vertreterin vor Ablauf des 30.11.2006 erforderlich. Soll, wie seitens der CDU-Fraktion beantragt, die allgemeine Stellvertretung mit einer noch zu besetzenden Stelle verbunden werden, ist zumindest ein allgemeiner Vertreter / eine allgemeine Vertreterin aus den Reihen der Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung zu bestellen, der/die die Voraussetzungen hierfür erfüllt (siehe Vorlage 0472/2006).

Als allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters kommt in der Regel nur ein Beamter / eine Beamtin in Betracht, der/die eine herausgehobene Stellung in der Gemeindeverwaltung einnimmt. Die dauerhafte Wahrnehmung der allgemeinen Vertretung durch einen Beamten / eine Beamtin ergibt sich daraus, dass der allgemeine Vertreter / die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters unter Umständen auch als Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter tätig werden muss. Hierbei handelt es sich um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, die als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen sind.

Nach der Rechtsprechung steht dem Rat als zuständigem Organ ein Ermessensspielraum bei der Auswahl des Laufbahnbeamten zu. Nähere Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung gegeben.

Für die öffentliche Ausschreibung der Stelle in Verbindung mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters kommen zwei Varianten in Frage. Die allgemeine Vertretung kann als fester Bestandteil

der Stelle in die Ausschreibung mit aufgenommen werden. Als Variante kann zur Vermeidung unnötiger Selbstbindung den Bewerbern in der öffentlichen Ausschreibung in Aussicht gestellt werden, dass die Bestellung des neuen Stelleninhabers / der neuen Stelleninhaberin zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters vorgesehen ist. Dies bedürfe dann eines weiteren Beschlusses des Rates.

Beschlussvorschlag

1. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW soll bei entsprechender Eignung zukünftig von der Leitung des noch einzurichtenden Fachbereichs Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (zz. Leitung des Stadtplanungsamtes) wahrgenommen werden. Über die Bestellung des zukünftigen Stelleninhabers bzw. der zukünftigen Stelleninhaberin zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters wird nach dessen bzw. deren Tätigkeitsbeginn entschieden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Ausschreibung der Stelle Leitung des Fachbereichs Stadtplanung und Wirtschaftsförderung für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorzubereiten. Im Ausschreibungstext ist zu der Stellenbeschreibung darauf hinzuweisen, dass eine Bestellung zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters in Betracht kommt.

Anlagen

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.10.2006